

Online-Nachricht vom 15.06.2020

Gesetzgebung | Bundesregierung beschließt Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (BMF)

Die Bundesregierung hat am 12.6.2020 das "Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise" (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen. Das Vorhaben muss noch das weitere Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

Zur Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage sind folgende steuerliche Maßnahmen geplant:

- ▶ Die **Umsatzsteuersätze** werden befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.
- ▶ Die Fälligkeit der **Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben
- ▶ Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein **Kinderbonus** von 300 € gewährt.
- ▶ Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 € auf 4.008 € für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- ▶ Der steuerliche **Verlustrücktrag** wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert, sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- ▶ **Einführung einer degressiven Abschreibung** in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- ▶ Bei der **Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen**, die **keine Kohlendioxidemission (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge)** je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 € auf 60.000 € erhöht.
- ▶ Vorübergehende **Verlängerung der Reinvestitionsfristen** des § 6b EStG um ein Jahr
- ▶ Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile infolge coronabedingter Investitionsausfälle werden die in 2020 endenden **Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen** nach § 7g EStG um ein Jahr **verlängert**.
- ▶ Der **Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG** wird von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- ▶ Bei der Gewerbesteuer wird der **Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG** auf 200.000 € erhöht.
- ▶ **Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage** auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- ▶ Bei der **Verjährungsfrist** nach § 376 AO gilt § 78b Absatz 4 StGB entsprechend. In § 375a AO wird geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung trotz Erlöschens des Steueranspruchs nach § 47 AO eine Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 StGB angeordnet werden kann. Die absolute Verjährungsfrist wird für Fälle des § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 AO auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist **verlängert**.
- ▶ Darüber hinaus wird die Umsatzsteuerverteilung in § 1 FAG geändert.

Hinweise:

Dem Vernehmen nach soll das Gesetz bereits Ende des Monats verabschiedet werden.

Der Regierungsentwurf ist auf der Homepage des BMF veröffentlicht.
Verfolgen Sie den Stand des Gesetzgebungsverfahrens in unserem NWB ReformRadar.

Quelle: BMF online (il)

Fundstelle(n):
NWB KAAAH-50791